

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 12. April 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 67.) Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schule. — (Nr. 68.) Landauenthalt für Stadtkinder. — (Nr. 69.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Reichseinkommensteuer. — (Nr. 70.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1922. — (Nr. 71.) Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbauwes. — (Nr. 72.) Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 73.) Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszufschußfonds. — (Nr. 74.) Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart. — (Nr. 75.) Jugendpflegetag. — (Nr. 76.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 77.) Umpfarrungsurkunde. — (Nr. 78.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

(Nr. 67.) Rundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages über die Stellung der evangelischen Kirche zur Schule.

1. Als evangelische Christen, denen die geistige Selbständigkeit ein hohes Gut ist, treten wir ein für eine umfassende und gründliche Volksbildung und betonen die wichtige Aufgabe der Schule, neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit aller Kraft an der Erziehung der Jugend zu arbeiten.

2. Oberstes Ziel der Erziehung, von dem wir unter keinen Umständen lassen dürfen, ist der fromme und sittliche Mensch im Geist des Evangeliums. Wir sind überzeugt, daß dieses Ziel alle andern berechtigten Ziele, für die auch wir eintreten, wie Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit und Gemeinfinn, zu nationalen und staatsbürgerlichen Tugenden und zu edler Menschlichkeit umfaßt und diese Ziele zugleich vor Vereinzelnung und Übertreibung bewahrt.

3. Um dieses Erziehungszieles willen fordern wir für evangelische Kinder nachdrücklich Schulen ihres Bekenntnisses, in denen das ganze Schulleben von einem einheitlichen Geist durchdrungen ist, und in denen so der Charakterbildung am besten gedient wird.

4. Wir verkennen nicht das geschichtliche Recht der christlichen Simultanschule, soweit sie sich in einzelnen Gebieten eingebürgert hat. Doch fordern wir, daß überall da, wo Schulen evangelischen Bekenntnisses vorhanden sind oder gesetzmäßig von evangelischen Erziehungsberechtigten begehrt werden, diesen Schulen volle Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet wird.

5. Dem Religionsunterricht wollen wir Wert und Stellung bewahrt wissen. Als die Grundsätze, nach denen er gemäß der Reichsverfassung zu erteilen ist, gelten die Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind.

Ob der Religionsunterricht diesen Grundsätzen entspricht, kann der Staat nicht von sich aus entscheiden. Es sind daher von seiten der Kirche unter gebührender Berücksichtigung der Religionslehrer Organe zu bilden, die den inneren Zusammenhang zwischen der Kirche und der Schule wahren und der Kirche den für sie unentbehrlichen Einfluß gewährleisten.

6. Eine Wiederkehr der sogenannten „geistlichen Schulaufsicht“ wird ausdrücklich abgelehnt.

7. Kirche und Schule müssen sich mit der Familie in engster Verbindung halten, um in freier Entfaltung aller ihrer Kräfte gemeinsam der deutschen Jugend zu dienen.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. April 1922.

Vorstehende Rundgebung bringen wir hierdurch den Geistlichen, Gemeinde-Kirchenräten und Gemeinden unseres Aufsichtsbereichs zur Kenntnis.

Tgb. VI. Nr. 644.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. April 1922.

(Nr. 68.) Landaufenthalt für Stadtkinder.

Auch in diesem Jahre soll wiederum Kindern der städtischen und Industriebefölkerung die Wohltat eines Landaufenthalts beschafft werden. Wie in den Vorjahren hat deshalb die Reichszentrale für die Vermittlung von Landaufenthalt für Stadtkinder „Landaufenthalt für Stadtkinder E. V.“ die Bitte ausgesprochen, ihr die wertvolle Hilfe der evangelischen Geistlichen zu sichern. Hierzu wird insbesondere eine Behandlung der Frage in Pfarrerversammlungen, Vereinen und dergleichen, vor allem aber ein dringlicher Hinweis auf die Arbeit gelegentlich der Gottesdienste erbeten.

Wir legen den Herren Geistlichen daher ans Herz, in diesem Sinne zu wirken, möglichst schon bei Gelegenheit der Gottesdienste an den Ostersfesttagen auf die Bedeutung der Arbeit des Vereins und die Notwendigkeit ihrer nachdrücklichen Förderung hinzuweisen, darüber hinaus aber sich die tatkräftige Unterstützung des Unternehmens durch persönliche Werbearbeit in den einzelnen Familien ihres Kirchspiels angelegen sein zu lassen. Auch den Herren Ältesten legen wir nahe, ihrerseits persönlich für die Sache in der Gemeinde einzutreten.

Wir empfehlen im übrigen, das Nähere mit dem Wohlfahrtsamt des Kreises zu vereinbaren, und vertrauen, daß die Geistlichen und Ältesten sich dieser Mühe im Interesse der für unser Vaterland so wichtigen Sache gern unterziehen werden.

Lgb. VI. Nr. 594.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. April 1922.

(Nr. 69.) Ermittlung der von den Angehörigen der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Reichseinkommensteuer.

Behufs neuer Verteilung der landeskirchlichen Umlagen auf die Provinzen bzw. zum Gebrauch bei der für den Provinzial-Synodalbezirk neu aufzustellenden Matrikel für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 ist sofort die für das Rechnungsjahr 1920 veranlagte Reichseinkommensteuer in den Gemeinden zu ermitteln und schleunigst zusammenzustellen. Es bewendet bei den bestehenden Grundsätzen, namentlich bei den Vorschriften des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Mai 1883 — E. O. 2206 — (R. G.- und V.-Bl. S. 62 und R. A.-Bl. von 1883 Seite 97 ff.), nur daß natürlich überall anstelle der Staatseinkommensteuer die Reichseinkommensteuer zu setzen ist. Das Soll fingierter Sätze kommt nicht in Betracht. Wir bemerken ferner, daß das Steuerfoll der Mitglieder der Militärgemeinden nicht mitzuzählen, daß aber das Steuerfoll der Kirchensteuerfreien Kirchenbeamten und Geistlichen hinzuzurechnen ist. Die in Mischehen lebenden Evangelischen sind mit der Hälfte des Einkommensteuerfolls des Ehemanns zu berücksichtigen, sofern die Frau nicht selbständig veranlagt ist.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 1. November 1883 — Nr. 4692 — (R. A.-Bl. 1883 S. 95 ff.) zur entsprechenden Anwendung beauftragen wir die Gemeinde-Kirchenräte, die Parochialübersichten schleunigst den Herren Superintendenten einzureichen. Die vorgeschriebenen Ermittlungen sind mit der größten Sorgfalt vorzunehmen, damit Irrtümer vermieden werden. Die Herren Superintendenten wollen diese Übersichten prüfen, gegebenenfalls für schleunige Berichtigung und Vervollständigung sorgen, sodann die Ergebnisse zusammenstellen und von den in Betracht kommenden Posten die Summen ziehen. Die Zusammenstellungen der Superintendenten sind demnächst durch die Kreis-synodal-Vorstände mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und mit je einem Stück der zu einem Heft zu vereinigenden Parochialübersichten, bis spätestens den 1. Mai d. J. mit kurzem Begleitbericht uns einzureichen.

Die zur Fertigstellung der Steuerübersichten der Parochien und der Zusammenstellungen für die Synodalbezirke erforderlichen Bordrucke werden den Superintendenten demnächst zur weiteren Verteilung gehen. Die Bordrucke sind entsprechend zu berichtigen, soweit sie aus früheren Jahren stammen.

Lgb. VII. Nr. 481.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. April 1922.

(Nr. 70.) Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1922.

Der Kirchensteuerbeschlussfassung für 1922 ist noch das Reichseinkommensteuersoll 1920 zu Grunde zu legen. Die Veranlagung selbst erfolgt auf Grund des Reichseinkommensteuersolls 1921, das auf Grund des Gesetzes v. 20. Dezember 1921 (R.G.B. S. 1580) nur mit $\frac{3}{4}$ des Jahressteuerbetrages in Ansatz kommt. Da also nicht der volle Jahresbetrag der Einkommensteuer erhoben wird, ist nach Anordnung des Reichsfinanzministers in Spalte 27 der Hauptsteuerliste auch nur $\frac{3}{4}$ der Jahressteuerschuld einzusetzen. Nur dieser dreiviertel Betrag kann dementsprechend auch nur bei der Veranlagung zur Kirchensteuer 1921, obwohl diese für ein ganzes Rechnungsjahr ausreichen muß, zu Grunde gelegt werden. Bei den großen wirtschaftlichen Schwankungen läßt sich nun nicht annähernd übersehen, ob das dem Umlagebeschluß 1922 zu Grunde gelegte Einkommensteuersoll 1920 der nur zur Erhebung gelangenden $\frac{3}{4}$ Jahressteuerschuld der Einkommensteuer 1921 entsprechen wird. Wir können daher nur dringend raten, bei der nicht mehr hinauszuschiebenden Feststellung des Kirchensteuerbedarfes für 1922 die größte Vorsicht walten zu lassen. Diese Vorsicht ist — abgesehen von der Unsicherheit über die Höhe des Reichseinkommensteuersolls 1921 und den ständig steigenden Bedürfnissen der Kirchengemeinden — umsomehr geboten, als auch die Höhe der landeskirchlichen Umlage noch nicht feststeht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Landeskirche in dem neuen Rechnungsjahr bei ihrem dauernd wachsenden Bedarf mit einem vielfachen des bisherigen völlig unzureichenden Betrages rechnen muß, auf das sich die Kirchengemeinden schon für 1922 einzurichten haben.

Abgesehen von dem üblichen Inhalt des kirchlichen Umlagebeschlusses und der bereits von uns empfohlenen Beauftragung und Bevollmächtigung einer oder mehrerer Personen zur endgültigen Feststellung des Steuersolls im einzelnen wie im ganzen (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1921 S. 171) weisen wir hinsichtlich der Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse noch auf Folgendes hin:

Die in § 11 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Mai 1905 erwähnten fingierten steuerfähige kommen nach Erhebung der Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer (§ 1 des Kirchengesetzes vom 19. August 1920 — Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 133 —) nicht mehr in Frage. Es wird aber zu erwägen sein, ob mit Rücksicht auf die Kosten der Veranlagung und Einziehung nicht Steuerbeträge bis zu einer bestimmten Summe unveranlagt bleiben bzw. wieder in Abgang gestellt werden sollten. Wir erblicken in einem solchen Vorgehen die Freilassung eines Teiles der untersten Stufen der Reichseinkommensteuer im Sinne des § 11 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes und empfehlen deshalb eine entsprechende Bestimmung, sofern sie zweckmäßig erscheint, von vorneherein in den Umlagebeschluß aufzunehmen. Zweckdienlich erscheint es auch, in dem Kirchensteuerbeschlusse die Stelle bzw. Kontobezeichnung anzugeben, die für die Abführung der eingehenden Steuermittel in Frage kommt.

Egb. IX. Nr. 602.

D. G o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. April 1922.

(Nr. 71.) Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September 1921 — Kirchl. Amtsbl. Seite 173 ff. — und vom 6. Februar 1922 — Kirchl. Amtsbl. Seite 27 ff. — machen wir darauf aufmerksam, daß grundsätzlich die Stelleninhaber als Inhaber der Dienstwohnungen zur Tragung der Abgabe verpflichtet sind, nicht die Kirchengemeinde (Pfarr- oder Kirchenkasse). (Vergleiche § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1921.) Die Befugnis der Kommunalverbände zur Erhebung von Zuschlägen gründet sich auf § 6 des genannten Gesetzes und Artikel 6 der Preussischen Verordnung vom 22. November 1921.

Bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit und nach patronatlicher Zustimmung würden wir keine grundsätzlichen Bedenken haben, wenn die Kirchenkasse diese Abgabe dem Stelleninhaber erlegt.

In jedem Einzelfalle ist unsere Genehmigung nachzusuchen.

Eine Übernahme der Abgabe auf die Pfarrkasse ist grundsätzlich unstatthaft.

Egb. IV. Nr. 437.

D. G o f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1922.

(Nr. 72.) Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude.

Indem wir auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 5. Mai 1917 — IV. 1094 — (Kirchl. Amtsblatt Seite 107) und vom 17. September 1920 — IV. 1966 — (Kirchl. Amtsblatt Seite 146) Bezug nehmen, sehen wir uns im Hinblick auf die neuerliche bedeutende Preissteigerung auf allen Gebieten, insbesondere auf dem Baumarkt, veranlaßt, den Gemeindefkirchenräten dringend nahezu legen, eine weitere Erhöhung der Feuerversicherung für sämtliche kirchliche Gebäude vorzunehmen, damit bei etwa eintretenden Brandschäden die Kosten des Wiederaufbaues der Gebäude zum größten Teile gedeckt sind. Um dies zu erreichen, erscheint es uns durchaus notwendig, die Feuerversicherungssummen durchweg um das Zwanzigfache des Vorkriegsbetrages zu erhöhen, was ungefähr der Steigerung der Neubauwerte der Gebäude gegenüber den Friedenswerten entsprechen würde. Die Regierung in Köslin hat den Schulverbänden ihres Bezirks hinsichtlich der Schulgebäude die gleiche Maßnahme empfohlen.

Insbefondere ist auch bei Gebäuden, die mit kirchlichen Geldern hypothekarisch belastet sind, auf eine hinreichende Erhöhung der Feuerversicherung zu dringen.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß diejenigen Kirchengemeinden, die eine ausreichende Brandschadenversicherung nicht vorgenommen haben sollten, bei eintretendem Brandschaden auf Beihilfen nicht zu rechnen haben.

Tgb. IV. Nr. 734.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1922.

(Nr. 73.) Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds.

Die Beihilfen aus dem Pfarrbesoldungszuschußfonds für das Rechnungsjahr 1922 sind für die im Vorjahre beihilfebedürftigen Kirchengemeinden weiter angewiesen. Die Abhebung kann in der bisherigen Weise mit je der Hälfte am 1. April und 1. Oktober d. Js. bei den bekannten Spezialkassen erfolgen.

Tgb. VIII. Nr. 459.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 31. März 1922.

(Nr. 74.) Kundgebung des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart.

Angeichts der über unser Volk neuerdings stärker als je hereinflutenden Welle von Schmutz und Unsitlichkeit erhebt der versammelte zweite Deutsche Evangelische Kirchentag warnend seine Stimme und ruft alle christlich gesinnten Kreise unseres Volkes zu tatkräftiger Abwehr auf. Ein Volk, das sich seine Phantasie vergiften und seine Ideale in den Staub ziehen läßt, zerkört selbst sein Lebensmark. Darum ist es Pflicht unserer Gemeinden und Kirchen, nach dem tapferen Vorgang unserer Jugend den Kampf gegen alle Volksvergiftung entschlossen fortzusetzen und die staatlichen Körperschaften zu tatkräftigem Vorgehen zu drängen.

Tgb. VI. Nr. 512.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. April 1922.

(Nr. 75.) Jugendpflegesonntag.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1921 VI. 455 (Kirchl. Amtsblatt Seite 70) erinnern wir an die Abhaltung eines Jugendpflegesonntags am Sonntage Misericordiasdomini, 30. April d. Js., indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchentkollekte für die kirchliche Jugendpflege in empfehlende Erinnerung bringen.

Tgb. VI. Nr. 572.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1922.

(Nr. 76.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz wiederholt auf das in Berlin S 59, Müllenhofstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchlichen Amtsblatt 1910 S. 112 hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können.

Anmeldungen werden von dem Vorstand des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung, Berlin SW 68, Lindenstraße 14, entgegengenommen, bei dem auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Tgb. VI. Nr. 574.

D. G o ß n e r.

(Nr. 77.) Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrate erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

1.

Die Evangelischen in der Ortschaft Großdorf (einschließlich dem sogenannten Vorwerk Lusche), sowie die Evangelischen in den auf deutscher Seite gelegenen Abbauten von Kopniz werden von der Kirchengemeinde Kopniz, Diözese und Kreis Birnbaum (jetzt Polen), in die Kirchengemeinde Karge-Unruhstadt, der gleichnamigen Diözese, Kreis Meseritz, umpfarrt.

2.

Diese Urkunde tritt am 1. März 1922 in Kraft.

Stettin, den 14. Februar 1922.

S c h n e i d e m ü h l, den 18. März 1922.

(L. S.)

(L. S.)

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz
Pommern.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. von Bülow.

gez. D. G o ß n e r.

(Nr. 78.) Geschenke.

1. Der Kirche in Liepen, Diözese Anklam,
 - a) vom Hofbesitzer Bernhard Stubbe Lichte für Kronleuchter und Altar,
 - b) von Herrn Rittergutsbesitzer von Below-Priemen ein Bronzekronleuchter,
2. der Kirche in Summerow, Diözese Demmin, von dem Kirchenpatron, Baron von Malzahn zur Neuanschaffung von Prospekt Pfeifen und Renovierung der Orgel 4200 M,
3. der Kirche in Werchen, Diözese Demmin,
 - a) von Mitgliedern der Gemeinde und Frau Hedwig Rabe in Metschow eine Krieger-Gedächtnistafel im Werte von 3100 M,
 - b) von Frau Hedwig Rabe und Frau Ottilie Bruhn in Metschow zur Herstellung des Orgelprospektes 1600 M,
 - c) von Frau Haase in Metschow ein paar Altarlichte im Werte von 80 M,
4. der Kirche in Schönfeld, Diözese Demmin,
 - a) von den Mitgliedern der Kirchengemeinde eine Krieger-Gedächtnistafel im Werte von 3420 M,
 - b) von Frau Haase in Metschow ein paar Altarlichte im Werte von 80 M,
5. der Kirche in Cunow, Diözese Bollin, von Gemeindegliedern zur Beschaffung einer Krieger-Gedenktafel 5576 M,
6. der Kirche in Jakobsdorf, Diözese Dramburg, von dem Eigentümer Gustav Boeck zwei Altarferzen im Werte von 220 M,

7. der Kirchengemeinde Kleinmellen, Diözese Dramburg, von dem Patron, Rittergutsbesitzer Stoemer ein Denkmal für die im Kriege Gefallenen im Werte von 1200 *ℳ*.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsentsetzung:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz ist der bisherige Pfarrer August Mascher in Allenbach-Wirschweiler, Bezirk Trier, durch Disziplinarentscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats rechtskräftig zur Dienstentlassung verurteilt.

2. Gestorben:

Pastor im Ruhestand Strahl, früher in Kirch-Baggendorf, Diözese Grimmen, am 29. November 1921.

3. Auszeichnungen:

- a) Dem Amtsvorsteher a. D. Albert Grün in Neuenhagen, Diözese Köslin, beim Ausscheiden aus dem 50 Jahre lang innegehabten Ältestenamte der Kirchengemeinde Streitz,
- b) dem Rentier, früheren Ackerhofbesitzer Karl Hoffmann in Stargard, Diözese gleichen Namens, bei seinem Ausscheiden aus dem seit 1898 innegehabten Kirchenältestenamte,
- c) dem Kirchenältesten und Kirchenkassenrendanten Gruhl in Fraustadt bei seinem Ausscheiden aus den seit 1906 innegehabten kirchlichen Ämtern,
- d) dem Organisten und Lehrer a. D. Adolf Miebe in Meseritz bei seinem Ausscheiden aus dem 35 Jahre hindurch innegehabten Organistenamte

ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

4. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Bezenow, Diözese Stolp Altstadt, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und ist zum 1. September 1922 wieder zu besetzen. Grundgehalt — II. Klasse — 2400 *ℳ* und Dienstwohnung. Stelleninhaber ist verpflichtet, sich die Einparrung von Gut und Gemeinde Wollin ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Paul in Stettin-Grabow, Diözese Stettin Stadt, zum II. Pastor in Pollnow, Diözese Schlawa, zum 1. April 1922,
- b) Der Hilfsprediger Martin Reinke in Coprieben, Diözese Tempelburg, zum Pastor in Coprieben, zum 1. April 1922.

Notiz.

Mit der Herausgabe der Nr. 4 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1922 ist die Nummer 1 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestelloffizialstelle wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.